

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Mettingen vom 22.10.2008  
- in der Fassung der 11. Änderung vom 21.06.2023 -**

**§ 1**

**Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren sowie Kostenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Mettingen vom 22.10.2008 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

(4) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

(5) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(6) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

**§ 2**

**Gegenstand der Gebühren- und Beitragspflicht**

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11 Abs. 2).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12).

(4) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
  - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B.) im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(5) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(6) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(7) Grundstück im Sinne der beitragsrechtlichen Regelungen dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümers oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 3 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0

- |    |  |      |
|----|--|------|
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,25 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,5  |
| d) | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,75 |
| e) | bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0  |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 % erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

#### **§ 4 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt 8,98 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags,
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 15 %.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

**§ 5****Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

**§ 6****Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7****Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

**§ 8****Ablösung der Beitragspflicht**

- (1) Die Gemeinde kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen und die Kosten für die Herstellung von Übergabekontrollschächten vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung über die Höhe des Anschlussbeitrages.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9****Benutzungsgebühren, Kleineinleiterabgabe  
und Fremdeinleiterabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) In die Abwassergebühren werden nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- (a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW).
  - (b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 S. 2 LWG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter zahlt, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Gemeinde eine Kleininleiterabgabe.
- (4) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter, deren Abwasser sie im Rahmen Ihrer Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 LWG zu behandeln hat, erhebt die Gemeinde eine besondere Fremdeinleiterabgabe.
- (5) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (6) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 10**

### **Gebühren- und Abgabemaßstab**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Vorbehandeln, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).  
Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11).
- (2) Die Schmutzwassermenge kann festgestellt werden durch:
- a) Direkte Messung durch geeignete Messwertgeber im Schmutzwassernetz.
  - b) Hilfsweise gilt als Schmutzwassermenge die einem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Frischwassermenge, die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und die auf dem Grundstück für Reinigungszwecke verbrauchte Niederschlagsmenge.
- (3) Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden zugrunde gelegt:
- a) Für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser entnommene Wassermenge.
  - b) Für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen, die von den eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge. Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde auf Anforderungen den prüfungsfähigen Nachweis zu erbringen, welcher Wassermengen seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurden.
- (4) Kann ein Verbrauch wegen fehlender oder defekter Messeinrichtungen nicht festgestellt werden, so wird der Wasserverbrauch nach der vorhandenen Pump-Leistung, der Verbrauchsmenge eines Vergleichsjahres oder einer Personenzahl geschätzt. Als Mindestmenge wird für die Gebührenermittlung eine Entnahme aus der öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlage von 30 cbm/Person/Jahr angesetzt. Dabei ist die Anzahl der Bewohner zugrunde zu legen, die mit Hauptwohnsitz am 30.06. vor dem Ende des Erhebungszeitraums gemeldet waren. Als Erhebungszeitraum gilt der Abrechnungszeitraum des Versorgungsbetriebes. Auf Antrag kann die Ge-

bühr unter die Mindestgebühr gesenkt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die gesamte Einleitungsmenge unter der Mindestmenge liegt. Die Ermäßigung der Mindestgebühr aufgrund der besonderen Verhältnisse ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

(5) Betriebe, die jährlich mehr als 10.000 cbm Schmutzwasser einleiten, sind verpflichtet, Messvorrichtungen einzubauen. Solange diese nicht vorhanden sind, wird die Abwassermenge von der Gemeinde nach vorgelegten prüfungsfähigen Unterlagen geschätzt.

(6) Werden auf einem Grundstück nachweislich für Produktionszwecke Wassermengen verbraucht, die im Produkt verbleiben, und die nicht in den Schmutzwasserstrom gelangen können, kann diese Menge auf Antrag bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge nach dem Frischwasserverbrauch abgezogen werden.

Dies gilt auch für Gartenbaubetriebe für die Wassermengen, die zur Bewässerung der Kulturen benötigt werden.

Nicht abgezogen werden können Wassermengen, die in Hausgärten verbraucht werden, Wassermengen für Bauzwecke oder zum Befüllen von Heizanlagen.

(7) Bei Kleinpumpwerken, für die die Betriebsenergie ohne besondere Messung von den Anschlussnehmern geliefert wird, ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 14 S. 1 um 3 %. Die Gebühr wird grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 3 a) erhoben. Alternativ kann auf die Gebühr ein vierteljährlicher Abschlag nach geschätztem Vorverbrauch erhoben werden. Der Ausgleich wird dann einmal jährlich nach dem tatsächlichen Abwasseraufkommen vorgenommen.

(8) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12).

## **§ 11 Schmutzwassergebühr**

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Für stark verschmutztes Abwasser wird zusätzlich zu der normalen Schmutzwassergebühr ein Starkverschmutzerzuschlag je nach Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben (§ 15).

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 11 Abs. 3), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 11 Abs. 4). Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen von der Gemeinde Mettingen ausgegebenen privaten Wasserzähler zu führen (Kanalzähler).

(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, auf Antrag abgezogen, soweit sie im Kalenderjahr 15 m<sup>3</sup> übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde Mettingen einzureichen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen von der Ge-

meinde Mettingen aufgegebenen privaten Wasserzähler zu führen (Gartenzähler). Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

## § 12

### Abwasservorbehandlungsgebühr

(1) Die Abwasservorbehandlungsgebühr für Produktionsabwasser aus gewerblichen / Industriebetrieben, welches den Abwasservorbehandlungsanlagen auf der Kläranlage zugeführt wird, wird nach der Menge des gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasservorbehandlung von den geschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Für stark verschmutztes Abwasser wird zusätzlich zu der normalen Abwasservorbehandlungsgebühr ein Starkverschmutzerzuschlag je nach Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben (§ 16).

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 11 Abs. 3), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 11 Abs. 4). Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen von der Gemeinde Mettingen ausgegebenen privaten Wasserzähler zu führen (Kanalzähler).

(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, auf Antrag abgezogen, soweit sie im Kalenderjahr 15 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde Mettingen einzureichen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen von der Gemeinde Mettingen aufgegebenen privaten Wasserzähler zu führen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

## § 13

### Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebundenen abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt (Fragebogenerhebung). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann auch die Ermittlung von Grundstücksdaten im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Gemeinde auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwassergebührenveranlagung befassten Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das

Recht auf informelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

(3) Für lückenlos begrünte Dachflächen mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm werden nur 50 % der angeschlossenen Teilfläche bei der Gebührenrechnung berücksichtigt.

(4) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter (Niederschlagswassernutzungsanlagen) eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Abwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 10 Abs. 1).

Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr wird die maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 % reduziert, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt. Die Anlage muss immer ein Mindestvolumen von 3 m<sup>3</sup> haben.

(5) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelte Fläche wird ab dem Abrechnungszeitraum berücksichtigt, der auf die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen folgt.

#### **§ 14 Gebührensätze**

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,41 €/cbm eingeleiteten Abwassers. Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,35 €/cbm enthalten.

(2) Die Abwasservorbehandlungsgebühr beträgt 1,09 €/cbm eingeleiteten Abwassers.

(3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeweils volle 25 Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter abflusswirksamer Fläche im Sinne des § 13 Abs. 1 6,25 €

#### **§ 15 Starkverschmutzerzuschlag zur Schmutzwassergebühr**

(1) Bei Grundstücken, von denen überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt bzw. bei überdurchschnittlich verschmutztem Schmutzwasser aus der Abwasservorbehandlungsanlage, das in die Abwasserreinigungsanlagen der Kläranlage Mettingen eingeleitet wird, wird eine Zusatzgebühr, sog. Starkverschmutzerzuschlag, erhoben.

(2) Parameter zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades sind der am Einleitungspunkt in die öffentliche Kanalisation im Schmutzwasser gemessene BSB<sub>5</sub>-, CSB- und der Stickstoffwert. Bei

der Einleitung von Abwasser aus der Abwasservorbehandlung erfolgt die Qualitätsbestimmung im Ablauf der Vorbehandlungsanlage (CSB, BSB<sub>5</sub>, N<sub>ges</sub>)

(3) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn folgende Parameter überschritten werden:

BSB <sub>5</sub> :	400 mg/l
CSB:	800 mg/l
Stickstoff (N):	110 mg/l

(4) Die Zuschlagsberechnung ergibt sich wie folgt:

$$\frac{\text{Festgestellter Jahreswert BSB}_5 \text{ mg/l} - 400 \text{ mg/l}}{400 \text{ mg/l}} = A$$

$$\frac{\text{Festgestellter Jahreswert CSB mg/l} - 800 \text{ mg/l}}{800 \text{ mg/l}} = B$$

$$\frac{\text{Festgestellter Jahreswert N mg/l} - 110 \text{ mg/l}}{110 \text{ mg/l}} = C$$

Berechnet sich ein Faktor kleiner 1 so wird dieser zu 1 angesetzt.

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Werte werden mit folgender Gewichtung addiert:

A:	50 %
B:	38%
C:	12%

Die ermittelte Gesamtsumme, multipliziert mit den in § 14 (1) niedergelegten verschmutzungsabhängigen Kosten, stellt den Starkverschmutzerzuschlag dar.

(5) Maßgebender Verschmutzungsgrad ist der aus den Proben gezogene Durchschnittswert. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24-Stunden-Mischproben festgestellt. Die Proben werden von der Gemeinde bzw. von einem von ihr beauftragten anerkannten Untersuchungslabor mindestens einmal pro Quartal eine Woche lang gezogen und analysiert.

## § 16

### Starkverschmutzerzuschlag zur Abwasservorbehandlungsgebühr

(1) Bei Einleitungen überdurchschnittlich verschmutzten Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen zur Abwasservorbehandlung wird eine Zusatzgebühr, sog. Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

(2) Parameter zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades sind der am Einleitungspunkt in die öffentliche Kanalisation im Schmutzwasser gemessene BSB<sub>5</sub>-, CSB- und der Stickstoffwert.

(3) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn folgende Parameter überschritten werden:

BSB <sub>5</sub> :	4.250 mg/l
CSB:	8.500 mg/l
Stickstoff (N):	200 mg/l

(4) Die Zuschlagsberechnung ergibt sich wie folgt:

$$\frac{\text{Festgestellter Jahreswert BSB}_5 \text{ mg/l} - 4.250 \text{ mg/l}}{4.250 \text{ mg/l}} = A$$

Festgestellter Jahreswert CSB mg/l - 8.500 mg/l = B  
8.500 mg/l

Festgestellter Jahreswert N mg/l - 200 mg/l = C  
200 mg/l

Berechnet sich ein Faktor kleiner 1, so wird dieser zu 1 angesetzt.

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Werte werden mit folgender Gewichtung addiert:

A: 55 %  
B: 40 %  
C: 5 %

Die ermittelte Gesamtsumme, multipliziert mit den in § 14 (2) niedergelegten Abwasservorbehandlungsgebühren, stellt den Starkverschmutzerzuschlag dar.

(5) Maßgebender Verschmutzungsgrad ist der aus den Proben gezogene Durchschnittswert. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24-Stunden-Mischproben festgestellt. Die Proben werden von der Gemeinde bzw. von einem von ihr beauftragten anerkannten Untersuchungslabor mindestens einmal pro Quartal eine Woche lang gezogen und analysiert.

## § 17

### **Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

(1) Für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und die Behandlung des Klärschlammes in der Kläranlage wird eine Grundgebühr von 35,70 Euro erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt 58,56 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 und 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird eine Grundgebühr von 35,70 Euro erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

(6) Die Gebühr beträgt 32,86 €/m<sup>3</sup> ausgepumpte/abgefahrene Menge.

(7) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 5 und 6 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

(8) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(9) Für eine vergebliche Anfahrt zur Entleerung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube, die auf ein Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, sind pauschal 35,70 Euro je Anfahrt zu zahlen.

**§ 18****Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Abwasserableitung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Erhebungszeiträume ergeben sich aus § 17.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Abgabepflicht für Kleininleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der Fremdeinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Gebühr im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

**§ 19****Gebühren- und Abgabepflichtige**

(1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind:

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte, des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleininleitung vorgenommen wird.  
Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- d) der Straßenbaulastträger für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 20****Fälligkeit**

(1) Die Gebühr im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung und die Kleininleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser. Sie können zusammen mit deren Angaben angefordert werden.

Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(2) Die Gebühr im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung wird zusammen mit dem Wassergeld erhoben. Erhebungszeitraum für die Gebühr im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung ist zwei Monate. Maschinell hergestellte Zahlungsaufforderungen gelten als Gebührenbescheide.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 2 ist die Zahlung der Gebühr im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung für Wassermengen, die dem Grundstück aus privater Wasserversorgungsanlage zugeführt werden. Hierfür werden von der Gemeinde besondere Gebührenbescheide erteilt.

## § 21

### Kostenersatz für die Leistungen der Gemeinde

Der Aufwand für die Herstellung von Übergabekontrollschächten ist der Gemeinde zu ersetzen. Bei Druckentwässerungsnetzen gilt das Pumpenschachtbauwerk (ohne Pumpe, Gleitrohrsystem, Steuergerät, Freiluftschrank und Leerrohr nebst Leitungen vom Freiluftschrank zur Pumpe) als Übergabekontrollschacht.

## § 22

### Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung von Übergabekontrollschächten, die zeitgleich mit einer gemeindlichen Kanalbaumaßnahme errichtet werden, wird nach Einheitssätzen ermittelt. Eine Errichtung gilt als zeitgleich bis zur Vorlage der Schlussrechnung der gemeindlichen Kanalbaumaßnahme.

(2) Der Einheitssatz beträgt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für die gleichzeitige Herstellung eines Schmutzwasser- und eines Niederschlagswasser-<br>übergabekontrollschachtes | 2.570,00 € |
| b) für die Herstellung eines Übergabekontrollschachtes  | 1.610,00 € |

(3) Erhält ein an einen Freigefällekanal angeschlossenes Grundstück auf Antrag mehr als zwei Übergabekontrollschächte, so sind die Kosten für jeden zusätzlichen Übergabekontrollschacht in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Dasselbe gilt auch, wenn der Übergabekontrollschacht bzw. die Übergabekontrollschächte nicht zeitgleich mit der gemeindlichen Freigefällekanalbaumaßnahme errichtet wird/werden.

Erhält ein Grundstück nicht zeitgleich mit der gemeindlichen Kanalbaumaßnahme einen Anschluss an ein Druckentwässerungsnetz oder erhält ein Grundstück einen zweiten Anschluss an ein Druckentwässerungsnetz so ist der Aufwand für die Herstellung des Pumpenschachtbauwerkes (einschließlich Pumpe, Gleitrohrsystem, Steuergerät, Freiluftschrank und Leitung vom Steuergerät zur Pumpe) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(4) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Übergabekontrollschachtes ist in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

## § 23

### Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung einschließlich der Übergabekontrollschächte.

## **§ 24 Ersatzpflichtige**

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## **§ 25 Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 26 Auskunftspflichten**

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## **§ 27 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **28 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Die 11. Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Veröffentlichungshinweis:

Satzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 20.12.2008

1. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 02.06.2012
2. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 23.12.2013
3. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 01.10.2015
4. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 22.03.2016
5. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 06.04.2017
6. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 20.12.2018
7. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 11.04.2019
8. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 16.12.2021
9. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 18.10.2022
10. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 15.12.2022
11. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 22.06.2023